

gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben an wendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

### **Erpressung**

#### § 353

(1) Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird wegen Erpressung mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) *(aufgehoben)*

**Anm.:** Abs. 2 ist wegen seines nazistischen Inhalts durch die Verfassung aufgehoben.

#### § 354

*(aufgehoben)*

**Anm.:** § 254 ist durch Art. 12 der VO zur Angleichung des Strafrechts vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 339) aufgehoben worden.

### **Räuberische Erpressung**

#### § 355

Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen.

### **Nebenstrafen**

#### § 356

Neben der wegen Erpressung erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Raubes oder Erpressung erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.